Amtsgericht Neuburg a.d. Donau
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Neuburg a.d. Donau PF 1169, 86616 Neuburg
050 FH 7/13

für Rückfragen:
Telefon: 08431/588242
Telefax: 08431/588255
Zimmer: 66
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag nachm. 13.30 - 16.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	050 FH 7/13	16.10.2013

In Sachen

wg. Vereinfachtes Unterhaltsverfahren

Sehr geehrte Frau Beer,

das Amtsgericht-Familiengericht übermittelt Ihnen die Abschrift eines Antrags, mit dem Sie als Antragsgegnerin des Kindes **J , geb. am 1999**, im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden können.

Der Unterhalt kann in folgender Höhe festgesetzt werden:

Ab 01.10.2013 auf 100 Prozent des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB der 3. Altersstufe, abzüglich des hälftigen Kindergeldes für ein 1. Kind, derzeit monatlich 92,00 €.
Damit beträgt der derzeit zu zahlende Unterhalt monatlich 334,00 €.

Der von der Antragsgegnerin an den Antragsteller zu zahlende rückständige Unterhalt für die Zeit vom 01.06.2013 bis 30.09.2013 beträgt 1.336,00 €.

Hierauf hat die Antragsgegnerin bislang keine Zahlungen geleistet.

Der Gesamtrückstand kann auf 1.336,00 € festgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise zum vereinfachten Unterhaltsverfahren:

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf.

Er ist monatlich im Voraus zu zahlen.
Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines vorbehaltlich späterer Änderung **gleich bleibenden Monatsbetrages** *oder* **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB verlangen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**).

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei **einfacher Lebenshaltung erforderlichen** Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120 %) des Mindestunterhalts nach § 1612 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

Die Berechnungsgrundlage beträgt ein Zwölftel des doppelten Freibetrages für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Der Mindestunterhalt beträgt **im Sinne des § 1612 a Absatz 1 BGB** entsprechend dem Alter des Kindes:
a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 317,00 €
b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 364,00 €
c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 426,00 €

Bitte beachten Sie:

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.
Wenn Sie innerhalb eines Monats seit der Zustellung dieser Mitteilung Einwendungen in der vorgeschriebenen Form nicht erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.
Einwendungen können Sie erheben
gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
gegen den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung,
gegen die vorstehend angekündigte Festsetzung des Unterhalts, soweit die in ihr mitgeteilten Zeiträume oder Beträge nicht dem Antrag entsprechend berechnet sind oder die Nichtanrechnung oder unrichtige Berechnung kindbezogener Leistungen gerügt wird,
gegen die Auferlegung der Kosten, wenn Sie zur Einleitung des Verfahrens keinen Anlass gegeben haben und dem Gericht mitteilen, dass Sie sich zur Zahlung des Unterhalts in der beantragten Höhe verpflichten.
Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem die nach dem beigefügten Formular verlangten **Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und Belege über Ihre Einkünfte vorlegen.**
Die Einwendungen müssen dem Gericht auf einem Formular der beigefügten Art zweifach mit einer Abschrift für den/die Antragsteller/in mitgeteilt werden. Das Formular ist bei jedem Amtsgericht erhältlich.
Hilfe beim Ausfüllen des Formulars leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht wird das Formular nach Ihren Angaben **kostenlos** für Sie ausgefüllt. **Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.**

VF: 7.11.13 ab 16.10
F: 15.11.13

Mit freundlichen Grüßen

Kotzur
Rechtspfleger